

BVGer C-6263/2020 vom 16. Dezember 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6263_2020

FR: TAF C-6263/2020 du 16 décembre 2020

IT: TAF C-6263/2020 del 16 dicembre 2020

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Auf die Eingabe vom 10. Dezember 2020 (Postaufgabe) wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Akten gehen zur Prüfung und weiteren Veranlassung im Sinne der Erwägungen an die IV-Stelle des Kantons B._____.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) - die IV-Stelle des Kantons B._____ (Einschreiben mit Rückschein; Beilagen: Akten des bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahrens C-6263/2020 im Original) - Verwaltungsgericht des Kantons B._____, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung (zur Kenntnisnahme per Einschreiben) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; zur Kenntnisnahme per Einschreiben) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Christoph Rohrer Milan Lazic Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.